

## INFORMATIONSVORLAGE

**IV-0013/2022**  
**öffentlich**

Amt:	Finanzen
Bearbeiter:	Dorena Leiner

Datum:	13.09.2022
Aktenzeichen:	

Gremien:	Datum:	TOP:	Kenntnisnahme:
Finanzausschuss	29.09.2022		Kenntnis genommen
Hauptausschuss	04.10.2022		Kenntnis genommen
Gemeinderat	11.10.2022		Kenntnis genommen

Mitzeichnung der Ämter / Bereiche:						
Hauptamt (HA)	Finanzen (FIN)	Bau- und Ordnungsamt (BOA)	Bürgerservice (SV)	Unternehmer-büro / GM (UB / GM)	Hochbau / Wirtschaftshof (HB / WiHof)	Schulen (SCHU)

### **Gegenstand der Vorlage:**

Bericht gemäß § 99 Abs. 6 KVG LSA

### **Beschluss**

Der Gemeinderat nimmt die Informationsvorlage zur Kenntnis.

Frank Nase  
Bürgermeister

### **Sachverhalt**

Nach § 99 Abs. 6 KVG LSA dürfen Kommunen Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen zur Erfüllung einzelner Aufgaben annehmen. Sie sind zulässig, wenn eine Beeinflussung der Verwaltung bei der Aufgabenwahrnehmung auszuschließen ist und auch kein Anschein zur Beeinflussung besteht.

Eine Spendenbescheinigung ist durch die Verwaltung, auf formlosen Antrag, zu erstellen. Rechtsgrundlagen sind § 99 Abs. 6 KVG LSA; § 7 Abs. 1 Ziffer 15 Hauptsatzung der Gemeinde Barleben und die Dienstanweisung 06 der Gemeinde Barleben Punkt 7 Berichtswesen.

Der nach § 99 Abs. 6 KVG LSA zu fertigende Bericht an die Kommunalaufsicht ist für das Jahr 2021 bis zum 30.06. des Folgejahres zu übersenden und wird daher umgehend nachgereicht.

**Begründung für Status „nicht öffentlich“:**  
entfällt

**Finanzielle Auswirkungen**

Kosten der Bearbeitung in EUR	<b>«100,00 €»</b>
-------------------------------	-------------------

**Anlagen**

Bericht nach § 99 Abs. 6 KVG LSA